# Beachten Sie die Zollgrenzen

## Damit sich das vermeintliche Schnäppchen nicht ins Gegenteil verwandelt.

**Sonne, Sand und Meer – und Shoppen! Wer gönnt sich nicht gerne ein Mitbringsel aus dem Urlaubsdomizil oder ergattert nicht gerne ein Schnäppchen, das einen an die schönste Zeit des Jahres erinnert. Dagegen ist ja auch nichts einzuwenden, aber wie in vielen Bereichen gilt auch hier: Die Dosis macht das Gift. Führen Sie die im Urlaub gekauften Waren in Österreich ein, dann müssen Sie sich je nach Urlaubsdestination an bestimmte Mengen- bzw. Wertgrenzen halten. Sonst kann sich das vermeintliche Schnäppchen leicht ins Gegenteil verwandeln.**

Wenn einer eine Reise – in die EU – tut, dann hat er wenig zu verzollen. Der Grund: Waren, die Sie in der EU einkaufen, befinden sich in der EU im so genannten „freien Verkehr". Die im Kaufpreis enthaltenen Steuern (insbesondere Umsatzsteuer, und gegebenenfalls Verbrauchsteuern, wie z. B. Alkoholsteuer, Biersteuer, Tabaksteuer) wurden in jenem EU-Staat erhoben, in dem Sie die Waren gekauft haben. Derart erworbene Waren können Sie in Ihrem Reisegepäck innerhalb der EU (mit wenigen Ausnahmen) frei bewegen, ohne dass diese Abgaben ein weiteres Mal bezahlt werden müssen. Zwei Ausnahmen bestehen allerdings:

- Beim Kauf neuer Fahrzeuge müssen Sie die Erwerbsteuer (Form der Umsatzsteuer) bezahlen. Sie erhalten jedoch das Fahrzeug von Ihrem Verkäufer umsatzsteuerfrei.

- Tabakwaren oder alkoholische Getränke in Ihrem Reisegepäck sind nur so weit abgabenfrei, als sie Ihrem Eigenbedarf dienen. Bei Überschreiten der folgenden Richtmengen müssen Sie darlegen, dass die Waren für Ihren Eigenbedarf bestimmt sind:
  – Zigaretten 800 Stück,
  – Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von maximal drei Gramm) 400 Stück,
  – Zigarren 200 Stück,
  – Rauchtabak ein Kilogramm,
  – Spirituosen zehn Liter,
  – andere Alkoholika als Bier, Schaumwein oder Wein bis 22 % vol. 20 Liter,
  – Wein (davon maximal 60 Liter Schaumwein) 90 Liter,
  – Bier 110 Liter.

### Je ferner desto teurer

Zieht es sie in die Ferne, dann sind die Zollbestimmungen gleich strenger – die Menge der abgabenfreien Einfuhren sinkt. Konkret sind „nur" folgende Warenmengen, die Sie in Ihrem Reisegepäck zu Ihrem Eigenbedarf oder als Geschenk einführen, abgabenfrei, wenn Sie in einem Nicht-EU-Land Ihren Urlaub verbracht haben:

- *Tabakwaren* (ab einem Alter von 17 Jahren):
  – 200 Stück Zigaretten oder
  – 100 Stück Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von maximal drei Gramm) oder
  – 50 Stück Zigarren oder
  – 250 Gramm Rauchtabak.

*Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan* © MEDplan

Hinweis: Bei der Einreise über einen anderen Mitgliedstaat der EU sind die gegebenenfalls für diesen Mitgliedstaat geltenden besonderen einzelstaatlichen Vorschriften zu beachten.

- *Alkoholika* (ab einem Alter von 17 Jahren):
  – ein Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22% vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, oder
  – zwei Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22% vol und zusätzlich
  – vier Liter nicht schäumende Weine sowie
  – 16 Liter Bier.

### Andere Waren

Andere Waren als die zuvor Genannten sind bis zu einem Gesamtwert von 300,– Euro je Reisenden bzw. 430,– Euro für Flugreisende abgabenfrei. Für Reisende unter 15 Jahren verringern sich diese beiden Freigrenzen generell auf 150,– Euro (unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel).

*Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.*
*susanne.glawatsch@medplan.at*